

Sehr geehrte Damen und Herren,

die **Grunderwerbsteuer** ist in den letzten Jahren zu einem echten Kostenfaktor geworden. 2019 könnte nun zum Schicksalsjahr für Investitionen in Immobiliengesellschaften werden.

Derzeit ist für Investitionen in grundbesitzende Gesellschaften eine 95%-Grenze zu beachten: Werden mind. 95% der Anteile an einer grundbesitzenden Gesellschaft erworben, entsteht Grunderwerbsteuer. Dies gilt für Personen- und Kapitalgesellschaften gleichermaßen. Zudem unterliegt bei Personengesellschaften der Wechsel von mind. 95% der Anteile innerhalb von fünf Jahren auf verschiedene Erwerber der Grunderwerbsteuer. Die Optionen, Grunderwerbsteuer zu vermeiden, gibt das Gesetz damit selbst vor. Es wird nur eine Quote von 94% erworben. Bei Kapitalgesellschaften können die verbleibenden 6% dabei durch einen Dritten erworben werden. Anders hingegen bei Personengesellschaften. Hier müssen die verbleibenden Anteile beim Veräußerer zurückbleiben, können aber nach Ablauf von fünf Jahren durch den Käufer hinzuerworben werden, was eine nur 6%ige Belastung mit Grunderwerbsteuer auslöst. Diese Möglichkeit des nachlaufenden Aufstockens auf 100% besteht bei Kapitalgesellschaften nicht.

Ein Investor kann beim Erwerb einer Immobiliengesellschaft damit der Grunderwerbsteuer ausweichen, nicht jedoch der Erwerb eines Eigenheims. Daher schwelt nunmehr seit 2,5 Jahren in der Politik die Diskussion, wie diese Gestaltungen zu verhindern sind.

Der nunmehr vorliegende Gesetzentwurf zeigt, wie die Politik reagieren will. Die bisherige 95%-Grenze soll auf 90% gesenkt werden. Gravierender jedoch ist der Plan, nunmehr auch bei Anteilen von Kapitalgesellschaften Grunderwerbsteuer anfallen zu lassen, wenn innerhalb von fünf Jahren mind. 90% der Anteile auf verschiedene Erwerber übergehen. Im Ergebnis müsste ein Veräußerer stets mit über 10% an seiner Immobilienkapitalgesellschaft beteiligt bleiben. Die Möglichkeit für den Erwerber, später steuerschonend auf 100% aufstocken zu können, soll es bei Kapitalgesellschaften weiterhin nicht geben. Bei Personengesellschaften soll die steuerschonende Aufstockung zudem erst nach Ablauf von 15 Jahren möglich sein.

Faktisch würden die Rahmenbedingungen für Investitionen in grundbesitzende Gesellschaften damit erheblich unattraktiver werden. Auch wenn die politische Diskussion erstmals sehr konkret erscheint, ist die Messe noch nicht gelesen. Dem Vernehmen nach gibt es auf Ebene der Länder Stimmen, die die vorgeschlagenen Regelungen zu Recht kritisch sehen und bei ihrer Umsetzung Kollateralschäden befürchten.

Da die Änderungen bereits rückwirkend ab dem 1.1.2019 gelten sollen, müssen Sie die aktuellen Entwicklungen in jedem Fall im Blick behalten. Wir bei DORNBACH beraten Sie hierbei gerne.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Carsten Lange

Gesellschafter-Geschäftsführer bei DORNBACH

### Inhaltsverzeichnis

Job Ticket ab 2019 steuerfrei .....	2
Berücksichtigung von Rechtsanwaltskosten wegen Erbstreitigkeiten als außergewöhnliche Belastung.....	3
Abzugsfähigkeit sog. finaler Betriebsstättenverluste .....	3
Gesellschaftereinlage als nachträgliche Anschaffungskosten auf die GmbH-Beteiligung .....	3
Pauschal ermittelte Nutzungsentnahme für Kfz vielleicht doch begrenztbar? .....	3
Bewertung von Fremdwährungsdarlehen.....	4
Keine rückwirkende Gewerbesteuerpflicht bei anteiliger Veräußerung erhaltener Anteile durch den Einbringenden innerhalb der Sperrfrist .....	4
Konzernklausel zum gewerbesteuerlichen Verlustabzug gilt nicht für Anteile an Personengesellschaften.....	4
Schätzung bei fehlenden Organisationsunterlagen für das Kassensystem eines Mehrfilialbetriebs ...	4
Kein Erlass von Nachforderungszinsen, die wegen Nichtbeachtung des Reverse-Charge-Verfahrens entstanden sind .....	5
Schätzungsbefugnis bei fehlenden Programmierprotokollen eines bargeldintensiven Betriebs mit modernem PC-Kassensystem.....	5
Berücksichtigung eines Fristverlängerungsantrags bei der Festsetzung eines Verspätungszuschlags.....	5
Kein Auskunftsanspruch über steuerliche Auslandsbeziehungen .....	6
„Director“ einer britischen Limited hat steuerliche Pflichten der deutschen Zweigniederlassung bis zur Beendigung seiner Organstellung zu erfüllen .....	6
Keine Umsatzsteuer bei Erwerb des Inventars einer Gaststätte und Anmietung des Grundstücks .....	6
Betriebliche Altersvorsorge: Arbeitgeberzuschuss ab 2019 für Neuzusagen verpflichtend .....	7
Rücksichtnahmepflichten von Fußgängern und Radfahrern an Kreuzungen .....	7
Veranstaltungstermine von und mit DORNBACH .....	8

## Termine März 2019

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialabgaben fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung <sup>1</sup>	Scheck <sup>2</sup>
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag <sup>3</sup>	11.03.2019	14.03.2019	08.03.2019
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	11.03.2019	14.03.2019	08.03.2019
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	11.03.2019	14.03.2019	08.03.2019
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag sind zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer <sup>4</sup>	11.03.2019	14.03.2019	08.03.2019
Sozialversicherung <sup>5</sup>	27.03.2019	entfällt	entfällt

<sup>1</sup> Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

<sup>2</sup> Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei

Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

<sup>3</sup> Für den abgelaufenen Monat.

<sup>4</sup> Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

<sup>5</sup> Die Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für

die Beitragsnachweise. Diese müssen der jeweiligen Einzugsstelle bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 25.03.2019, 0 Uhr) vorliegen. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa zehn Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Diese Informationen und weitere Beiträge finden Sie auf unserer Website.

### Job Ticket ab 2019 steuerfrei

Arbeitgeber können ihren Mitarbeitern ab 2019 den Weg zur Arbeit steuerlich schmackhaft machen. Zuschüsse und Sachbezüge für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel im Linienverkehr, etwa mittels Job Ticket, sind seit Jahresbeginn von der Steuer befreit (§ 3 Nr. 15 EStG). Die Steuerbefreiung umfasst auch private Fahrten im öffentlichen Personennahverkehr. Ziel ist es, die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel attraktiver

zu gestalten und mittelbar auch Umwelt- und Verkehrsbelastungen zu senken (Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften, BGBl 2018 I, S. 2338).

Die Steuerbefreiung gilt jedoch nur, wenn Arbeitgeber die Leistung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbringen. Sie gilt daher nicht für Arbeitgeberleistungen, die durch Umwandlung des ohnehin geschuldeten Arbeitslohns finanziert werden.

Für Arbeitgeber hat das den Vorteil, dass sie das Job Ticket nicht mehr in die monatliche 44 € Freigrenze für ihre Mitarbeiter einbeziehen müssen. Auch eine etwaige pauschale Besteuerung fällt weg.

**Hinweis:** Arbeitnehmer sollten wissen, dass die steuerfreie Leistung im Rahmen ihrer Einkommensteuererklärung auf die Entfernungspauschale angerechnet wird. Ihr Werbungskostenabzug mindert sich ggf. entsprechend.



### **Berücksichtigung von Rechtsanwaltskosten wegen Erbstreitigkeiten als außergewöhnliche Belastung**

Rechtsanwaltskosten wegen Erbstreitigkeiten können als außergewöhnliche Belastung anerkannt werden. Voraussetzung ist, dass der Rechtsstreit einen für den Steuerpflichtigen existenziell wichtigen Bereich oder den Kernbereich menschlichen Lebens betrifft. Nur eine daraus ableitbare Zwangslage, die eine Rechtsverfolgung trotz unsicherer Erfolgsaussichten existenziell erforderlich macht, kann die Berücksichtigung als außergewöhnliche Belastung rechtfertigen.

Diese Voraussetzungen liegen nicht vor, wenn dem Erben ausreichend andere nicht streitbefangene Einkünfte zur Bestreitung seines Lebensunterhalts zur Verfügung stehen und eine Schuldübernahme aus dem Nachlass, z. B. durch eine Ausschlagung der Erbschaft, hätte vermieden werden können (FG Nürnberg, UrT. v. 25.07.2018, 3 K 99/18).

### **Abzugsfähigkeit sog. finaler Betriebsstättenverluste**

Haben zwei Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) miteinander ein Doppelbesteuerungsabkommen mit Freistellungsmethode für gebietsfremde Betriebsstätten geschlossen, sind grundsätzlich die positiven wie auch die negativen Einkünfte aus der ausländischen „Freistellungsbetriebsstätte“ im Inland von der Besteuerung ausgenommen.

Fragen kommen auf, wenn die ausländische Betriebsstätte ihren Geschäftsbetrieb einstellt und negative Einkünfte deshalb dort nicht mehr berücksichtigt, also vorgetragen oder verrechnet, werden können.

Das Hessische Finanzgericht (Hessisches FG, UrT. v. 04.09.2018, 4 K

385/17, (Rev. eingel., Az. BFH: I R 32/18), EFG 2018, S. 1876) hat entschieden, dass hinreichend geklärt sei, dass es die Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gebietet, in einem anderen EU-Mitgliedstaat erzielte Betriebsstättenverluste in Deutschland abzuziehen. Entscheidend sei, dass es sich um finale Verluste handle und wegen fehlender künftiger Einnahmen aus dem anderen EU-Mitgliedstaat dort eine Verlustverrechnung ausscheide.

Nach Auffassung des Gerichts wäre es unverhältnismäßig, wenn sich die durch diese Betriebsstättenverluste geminderte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit in keinem Mitgliedstaat der EU auswirken würde.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

### **Gesellschaftereinlage als nachträgliche Anschaffungskosten auf die GmbH-Beteiligung**

Aufwendungen eines Gesellschafters aus der Einzahlung in die Kapitalrücklage führen zu nachträglichen Anschaffungskosten auf die Beteiligung des Gesellschafters, wenn sie zur Vermeidung der Inanspruchnahme aus einer Bürgschaft geleistet wurden.

Nachträgliche Anschaffungskosten auf eine Beteiligung sind nur solche Aufwendungen des Gesellschafters, die nach handels- und bilanzsteuerrechtlichen Grundsätzen (§ 255 HGB) zu einer offenen oder verdeckten Einlage in das Kapital der Gesellschaft führen. Darunter fallen u. a. auch handelsbilanzrechtliche Zuzahlungen (§ 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB), wie die freiwillige und ohne Gewährung von Vorzügen seitens der Kapitalgesellschaft erbrachte Einzahlung in die Kapitalrücklage.

Dabei spielt es keine Rolle, ob die zugeführten Mittel von der Gesell-

schaft dazu verwendet werden, eigene (betriebliche) Verbindlichkeiten abzulösen. Die Verwendung der Mittel durch die Gesellschaft ist unerheblich, ebenso wie ein Rückgriffsanspruch des Gesellschafters gegen die Gesellschaft.

Der Bundesfinanzhof (BFH, UrT. v. 20.07.2018, IX R 5/15, BFH/NV 2019, S. 71) stellt heraus, dass dieses Vorgehen nicht den Wertungen des Gesellschaftsrechts widerspricht. Insbesondere liegt kein Gestaltungsmissbrauch vor. Durch die Leistung weiterer Einzahlungen über die Stammeinlage hinaus ermöglicht es der Gesellschafter seiner Gesellschaft, wechselnde Kapitalbedürfnisse durch Eigenkapital statt durch Fremdkapital zu decken.

### **Pauschal ermittelte Nutzungsentnahme für Kfz vielleicht doch begrenzt?**

Die private Nutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs (Kfz) kann pauschal nach der sog. 1 %-Regelung besteuert werden. Dies setzt seit 2006 voraus, dass das Kfz zu mindestens 50 % betrieblich genutzt wird. Der Bundesfinanzhof (BFH, UrT. v. 15.05.2018, X R 28/15, (Verfassungsbeschw. eingel., Az. BVerfG: 2 BvR 2129/18), BStBl 2018 II, S. 712) hatte erst kürzlich entschieden, dass es nicht geboten sei, im Umkehrschluss die nach der 1 %-Regelung ermittelte Nutzungsentnahme auf 50 % der Gesamtaufwendungen für das Kfz zu begrenzen.

Diese Entscheidung könnte nun das Bundesverfassungsgericht kippen. Gegen die Entscheidung des Bundesfinanzhofs ist mittlerweile Verfassungsbeschwerden erhoben worden.

**Hinweis:** Betroffene Streitfälle sollten mit Verweis auf das anhängige Verfahren offengehalten werden.

## **Bewertung von Fremdwährungsdarlehn**

Fremdwährungsverbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit am Bilanzstichtag von mehr als zehn Jahren sind grundsätzlich mit dem Rückzahlungsbetrag anzusetzen, der sich aus dem Währungskurs zum Zeitpunkt der Darlehnsaufnahme ergibt.

Ein Darlehnschuldner hatte in seiner Bilanz ein Darlehn über 3,48 Mio. Schweizer Franken mit dem höheren Kurswert angesetzt. Die Differenz zum Nennwert hatte er als Aufwand verbucht. Das Finanzamt vertrat hingegen die Auffassung, dass die Verbindlichkeit weiterhin mit dem ursprünglichen Nennwert zu erfassen sei, da keine als dauerhaft anzusehende Wertminderung vorliege.

Das Finanzgericht Düsseldorf (FG Düsseldorf, Urt. v. 23.07.2018, 6 K 884/15, (Rev. eingel., Az BFH: XI R 29/18), EFG 2018, S. 1531) bestätigte die Sichtweise des Finanzamts. Bei Darlehn mit einer Restlaufzeit von ca. zehn Jahren sei davon auszugehen, dass sich Währungsschwankungen grundsätzlich ausgleichen. Hieran ändere nach Auffassung des Gerichts auch die Entscheidung der Schweizerischen Nationalbank vom 6. September 2011 über die Festlegung eines Mindestkurses von 1,20 Franken pro Euro nichts.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

## **Keine rückwirkende Gewerbesteuerpflicht bei anteiliger Veräußerung erhaltener Anteile durch den Einbringenden innerhalb der Sperrfrist**

Mit der Einbringung eines Betriebs, Teilbetriebs oder Mitunternehmeranteils in eine Kapitalgesellschaft zu einem unter dem Teilwert liegenden Wert kann aufgrund der Vorschriften des Umwandlungssteuergesetzes die

Besteuerung der stillen Reserven im Einbringungszeitraum ganz oder teilweise vermieden werden. Bei einer Veräußerung dieser sog. einbringungsgeborenen Anteile innerhalb eines Zeitraums von sieben Jahren (Sperrfrist) nach der Einbringung sind die im Zeitpunkt der Gewinnverwirklichung aufzudeckenden stillen Reserven allerdings bei der Einkommensteuer des Einbringenden zu versteuern.

Nach Auffassung der Finanzverwaltung soll der im Fall der Veräußerung erhaltener Anteile durch den Einbringenden innerhalb des Siebenjahreszeitraums rückwirkend entstehende Einbringungsgewinn dann auch der Gewerbesteuer unterliegen, wenn nicht alle erhaltenen Anteile in einem Vorgang veräußert werden.

Das Finanzgericht Köln (FG Köln, Urt. v. 19.07.2018, 6 K 2507/16, (Rev. eingel., Az. BFH: I R 26/18), EFG 2018, S. 1730) widersprach dieser Auffassung. Auch die teilweise Veräußerung erhaltener Anteile innerhalb der Sperrfrist unterliege nicht der Gewerbesteuer, wenn der Einbringende zum Einbringungszeitpunkt seine gesamte gewerbliche Tätigkeit aufgegeben habe.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

## **Konzernklausel zum gewerbsteuerlichen Verlustabzug gilt nicht für Anteile an Personengesellschaften**

Die A GmbH (A) war alleinige Kommanditistin der B GmbH & Co. KG (B), die zum 31. Dezember 2013 gewerbsteuerliche Verlustvorträge hatte. Die A übertrug 2014 im Rahmen einer Abspaltung ihren KG-Anteil auf die C GmbH (C). Alleingesellschafter der A und der C war die Konzernmutter D. Das Finanzamt verwehrte der B für 2014 den Abzug der gewerbsteuerlichen Verlustvorträge wegen

fehlender Unternehmeridentität. Diese liege nur dann vor, wenn der Gewerbetreibende, der den Verlustabzug in Anspruch nehmen will, den Verlust zuvor auch selbst erlitten hat. Durch das Ausscheiden der A sei der gesamte Verlustvortrag entfallen.

Die B meinte, hier sei die sog. Konzernklausel anzuwenden, die eine Verlustverrechnung bei Umstrukturierungen von Kapitalgesellschaften innerhalb eines Konzerns zulässt (§ 10a Satz 10 GewStG i. V. m. § 8c Abs. 1 Satz 5 KStG). Die Unternehmeridentität sei durch die D als gemeinsame Konzernmutter von A und C gewahrt.

Das Finanzgericht Düsseldorf (FG Düsseldorf, Urt. v. 09.07.2018, 2 K 2170/16, (Rev. eingel., Az. BFH: IV R 29/18), EFG 2018, S. 1666) gab dem Finanzamt recht, weil die Konzernklausel nur bei Übertragung von Anteilen an Kapitalgesellschaften anzuwenden sei. Sie gelte nicht für Personengesellschaften. Das Gericht sah hierin auch keine verfassungswidrige Ungleichbehandlung von Personen- und Kapitalgesellschaften.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

## **Schätzung bei fehlenden Organisationsunterlagen für das Kassensystem eines Mehrfilialbetriebs**

Ein Sicherheitszuschlag zur Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen bei einer nicht ordnungsgemäßen Buchführung ist nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Im Rahmen einer Betriebsprüfung bei einem Bäckerei-Café mit mehreren Filialbetrieben wurde festgestellt, dass für die eingesetzten Kassensysteme die vollständigen Programmdokumentationen fehlten. Weiterhin lagen die Warenaufschlagsätze unter dem mittleren Aufschlagsatz vergleichbarer Cafés. Auch ein Zeitreihenvergleich zeigte extreme Schwankun-

gen. Aufgrund dieser Feststellungen schätzte das Finanzamt 10 % der erklärten Betriebseinnahmen hinzu.

Das Finanzgericht Köln (FG Köln, Beschl. v. 06.06.2018, 15 V 754/18, (rkr.), EFG 2018, S. 1688) hatte erhebliche Bedenken gegen einen Sicherheitszuschlag von 10 %, zumal sich dieser aufgrund der hohen Nettoeinnahmen der Unternehmerin stark auswirken würde. Demnach müssen für einen Sicherheitszuschlag in dieser Höhe andere Auffälligkeiten vorliegen, wie z. B. nachweisbar nicht erfasste Wareneinkäufe oder nachweisbar nicht verbuchte Umsätze. Gegebenenfalls ist dies durch eine Vermögenszuwachs- oder Geldverkehrsrechnung zu unterlegen. Das Finanzamt muss daher darlegen, dass andere Schätzungsmethoden nicht möglich waren und dass die Hinzuschätzungen schlüssig, wirtschaftlich möglich und im Einklang mit den konkreten Prüfungsfeststellungen standen.

### **Kein Erlass von Nachforderungszinsen, die wegen Nichtbeachtung des Reverse-Charge-Verfahrens entstanden sind**

Das Finanzamt kann festgesetzte Zinsen erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig wäre (§ 227 AO). Unbilligkeit ist gegeben, wenn zwar der Wortlaut einer Vorschrift erfüllt ist, aber die Erhebung von Zinsen dem Zweck und der Wertung der zugrunde liegenden Vorschrift zuwiderläuft.

Ein Generalunternehmer hatte die Regeln zur Umkehr der Steuerschuldnerschaft (Reverse-Charge) nicht beachtet. Er bezog Bauleistungen von Handwerkern, für die er als Leistungsempfänger Steuerschuldner war. Tatsächlich aber stellten die Handwerker ihm fälschlicherweise Rechnungen mit Umsatzsteuer aus, die der Generalunternehmer als Vorsteuer abzog. Nach einer Betriebs-

prüfung änderte das Finanzamt die Umsatzsteuerbescheide der Jahre 2011 bis 2015 und setzte Nachzahlungszinsen fest, deren Erlass der Generalunternehmer begehrte.

Das Finanzgericht Baden-Württemberg (FG Baden-Württemberg, Urst. v. 15.03.2018, 1 K 2616/17, (Rev. eingel., Az. BFH: V R 13/18), EFG 2018, S. 1851) urteilte, dass das Finanzamt zu Recht den Erlass der Zinsen abgelehnt hatte. Durch den unrechtmäßigen Vorsteuerabzug habe der Generalunternehmer seine Zahllast gemindert und dadurch einen Zinsvorteil erlangt. Dass die Handwerker die in ihren Rechnungen ausgewiesene Umsatzsteuer auch an das Finanzamt abgeführt haben und insofern aus Sicht des Fiskus insgesamt kein Steuerausfall entstanden sei, sei unerheblich.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

### **Schätzungsbefugnis bei fehlenden Programmierprotokollen eines bargeldintensiven Betriebs mit modernem PC-Kassensystem**

Die einzelne Aufzeichnung eines jeden Barumsatzes kann nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs unzumutbar sein. Wird jedoch ein modernes PC-Kassensystem eingesetzt, das sämtliche Kassenvorgänge einzeln und detailliert aufzeichnet, ist eine Berufung auf die Unzumutbarkeit der Aufzeichnungsverpflichtung nicht (mehr) möglich.

Fehlen Programmierprotokolle für ein solches elektronisches Kassensystem, berechtigt dies zu einer Hinzuschätzung von Umsätzen, wenn eine Manipulation der Kassen nicht ausgeschlossen werden kann. Ein weiteres Indiz für eine nicht ordnungsgemäße Kassenführung ist z. B. die Existenz diverser Überwachungsvideos in den Betriebsräumen des

Unternehmens, wonach Mitarbeiter zahlreiche Bezahlvorgänge nicht im Kassensystem erfasst hatten. Unter diesen Voraussetzungen besteht ausreichend Anlass, die sachliche Richtigkeit der Buchführung zu beanstanden. Eine Hinzuschätzung von Umsatz und Gewinn auf der Grundlage einer Nachkalkulation ist insofern zulässig (FG Hamburg, Beschl. v. 13.08.2018, 2 V 216/17, (rkr.), EFG 2018, S. 1862).

### **Berücksichtigung eines Fristverlängerungsantrags bei der Festsetzung eines Verspätungszuschlags**

Gemäß Beschluss des Finanzgerichts Hamburg (FG Hamburg, Beschl. v. 13.08.2018, 2 V 110/18) trägt ein Steuerpflichtiger, der sich darauf beruft, dass er einen Fristverlängerungsantrag beim Finanzamt gestellt hat, für seine Behauptung die Darlegungs- und Beweislast. Er muss beweisen, dass sein Antrag auch tatsächlich beim Finanzamt angekommen ist. Gelingt ihm der Nachweis nicht, darf das Finanzamt bei der Festsetzung eines Verspätungszuschlags auf die gesetzlich vorgesehene Abgabefrist für die Steuererklärung abstellen.

Im zugrunde liegenden Fall hatte das Finanzamt einen Verspätungszuschlag festgesetzt, weil die Einkommensteuererklärung des Steuerpflichtigen für das Jahr 2016 erst im März 2018 beim Finanzamt eingegangen war. Der Steuerpflichtige legte Einspruch ein und beantragte die Aussetzung der Vollziehung des Verspätungszuschlags. Dies lehnte das Finanzamt ab.

Das Finanzgericht bestätigte die Sichtweise des Finanzamts. Der durch einen Steuerberater beratene Steuerpflichtige hätte seine Steuererklärung 2016 bis zum 31. Dezember 2017 abgeben müssen. Dabei durfte das Finanzamt auch berücksichtigen, dass der Steuerpflichtige be-

reits in den Vorjahren seine Steuererklärungen verspätet abgegeben hatte. Bei der Höhe des Verspätungszuschlags durfte das Finanzamt von einer Fristversäumnis von mehr als zwei Monaten ausgehen. Denn der Steuerpflichtige konnte seine Behauptung, er bzw. sein Berater habe einen Fristverlängerungsantrag gestellt, nicht beweisen.

### **Kein Auskunftsanspruch über steuerliche Auslandsbeziehungen**

Jeder Steuerpflichtige hat einen Anspruch auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten. Nur wenn die Auskunft die Aufgabenerfüllung der Finanzbehörde erschwert oder ein sonstiges Geheimhaltungsinteresse besteht, kann die Information verweigert werden.

Das Finanzgericht Köln (FG Köln, Urt. v. 15.05.2018, 2 K 438/15, (Nichtzulassungsbeschw. eingel., Az. BFH: II B 86/18), EFG 2018, S. 1686) bestätigte diesen Grundsatz und hat entschieden, dass kein Anspruch auf Mitteilung der bei der Informationszentrale für steuerliche Auslandsbeziehungen gespeicherten Daten bestehe. Die Auskunft könne verweigert werden, wenn das Bekanntwerden der Informationen sich nachteilig auf die Kontroll- und Aufsichtsaufgaben der Finanz-, Wettbewerbs- und Regulierungsbehörden auswirke.

Der Bundesfinanzhof muss möglicherweise abschließend entscheiden.

**Anmerkung:** In der Informationszentrale für steuerliche Auslandsbeziehungen sammelt das Bundeszentralamt für Steuern bedeutsame Angaben über steuerrechtlich relevante Beziehungen von im Inland ansässigen Personen zum Ausland und umgekehrt.

### **„Director“ einer britischen Limited hat steuerliche Pflichten der deutschen Zweigniederlassung bis zur Beendigung seiner Organstellung zu erfüllen**

Eine im britischen Unternehmensregister eingetragene Limited (Ltd.) hatte eine bei einem deutschen Amtsgericht eingetragene Zweigniederlassung. Als alleiniger „Director“ war A eingetragen, der aber nur als Strohmännchen von B fungierte. So hatte A z. B. keine Vollmacht über das Bankkonto, sondern nur B.

Nachdem die rechtskräftig festgesetzten Steuern der Ltd. für 2006 bis 2008 nicht bezahlt wurden, forderte das Finanzamt 2009 die Steuern von A als Haftungsschuldner, weil er als gesetzlicher Vertreter der Ltd. die steuerlichen Pflichten nicht erfüllt hatte (§§ 191, 69, 34 AO). A wehrte sich hiergegen und meinte, er habe wegen der fehlenden Bankvollmacht keine Steuern zahlen können und seinen Geschäftsführervertrag habe er schon Mitte 2008 gekündigt und sei deswegen gar nicht zuständig.

Das Finanzgericht Köln (FG Köln, Urt. v. 19.07.2018, 13 K 3142/13, BB 2018, S. 2198) entschied, dass A für die Steuern haften muss. Das Amt eines „Directors“ einer Ltd. entspricht weitgehend dem des Geschäftsführers einer deutschen GmbH. Deswegen führte die Kündigung der arbeitsrechtlichen Geschäftsführerstellung nicht dazu, dass gleichzeitig die gesellschaftsrechtliche Organstellung als Geschäftsführer endete. Diese kann nur durch wirksame Amtsniederlegung oder Abberufung seitens der Gesellschafterversammlung beendet werden. A konnte beides nicht nachweisen.

### **Umsatzschlüssel als sachgerechter Aufteilungsmaßstab bei Organschaft im medizinischen Bereich**

Führt ein Unternehmer sowohl umsatzsteuerpflichtige als auch umsatzsteuerfreie Umsätze aus, muss er die Vorsteuern auf Eingangsleistungen, die auf beide Ausgangsleistungen entfallen, nach einem sachgerechten Schlüssel aufteilen.

**Beispiel:** Ein Arzt erbringt mit demselben Gerät sowohl umsatzsteuerfreie ärztliche Leistungen als auch umsatzsteuerpflichtige Vermietungsleistungen durch Überlassung an andere Ärzte.

Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg (FG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 15.03.2018, 5 K 5050/16, (Rev. eingel., Az. BFH: XI R 15/18) hält im Beispielfall eine Vorsteueraufteilung nach den mit dem Gerät generierten Umsätzen für sachgerecht. Dies gelte unabhängig davon, ob der Arzt und der Vermieter des Geräts identisch seien oder zwischen beiden eine umsatzsteuerrechtliche Organschaft bestehe. Eine Aufteilung nach der mietvertraglich vereinbarten Nutzungsdauer des Geräts führe nicht zu einer präziseren Aufteilung. Dies gelte zumindest dann, wenn der Arzt die tatsächliche Nutzungsdauer nicht festhalte.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

### **Keine Umsatzsteuer bei Erwerb des Inventars einer Gaststätte und Anmietung des Grundstücks**

Veräußert ein Unternehmer sein Geschäft, unterliegt dieser Vorgang nicht der Umsatzsteuer. Der Veräußerer darf deshalb keine Umsatzsteuer in Rechnung stellen und der Erwerber hat keinen Vorsteuerabzug. Eine solche Geschäftsveräußerung im Ganzen liegt vor, wenn der Erwerber mit



den übernommenen Gegenständen das Unternehmen fortführen kann und dies auch beabsichtigt. Veräußert der Unternehmer hingegen nur einzelne Gegenstände, liegen umsatzsteuerbare Umsätze vor.

Unter Beachtung dieser Grundsätze liegt eine Geschäftsveräußerung im Ganzen vor, wenn der Inhaber einer auf einem fremden Grundstück betriebenen Gaststätte das gesamte Inventar der Gaststätte veräußert und der Erwerber gleichzeitig das Grundstück vom Eigentümer pachtet. Zwar ist insbesondere beim Erwerb einer seit vielen Jahren bestehenden Gaststätte erforderlich, dass der Erwerber über dasselbe Geschäftslokal wie der Veräußerer verfügt. Dazu reicht es aber aus, dass der Erwerber das Grundstück aufgrund eines eigenen Mietvertrags mit dem Eigentümer nutzen kann. Unerheblich ist, ob zeitlich zuerst die Anmietung des Geschäftslokals oder die Veräußerung des Inventars erfolgt (BFH, Urt. v. 29.08.2018, XI R 37/17, BFH/NV 2018, S. 1352).

### **Betriebliche Altersvorsorge: Arbeitgeberzuschuss ab 2019 für Neuzusagen verpflichtend**

Eine betriebliche Altersversorgung liegt u. a. vor, wenn einem Arbeitnehmer Leistungen der Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung aus Anlass seines Arbeitsverhältnis-

ses vom Arbeitgeber zugesagt werden. Um das Altersvorsorgesparen über die Gehaltsabrechnung attraktiver zu machen, ist bereits seit dem **1. Januar 2018** das Betriebsrentenstärkungsgesetz (DATEV-Serviceinformation v. 17.11.2018,

Betriebsrentenstärkungsgesetz, BGBl I 2017, S. 3214,) in Kraft, woraus sich neue gesetzliche Regelungen bei Direktversicherungen, Pensionskassen und Pensionsfonds ergeben haben. Hervorzuheben sind hieraus

- die Anhebung des steuerfreien Förderrahmens bei der Gehaltsumwandlung,
- die Einführung des sog. Sozialpartnermodells (reine Beitragszusage als neue Zusageart) sowie
- die Einführung eines neuen steuerlichen Förderbetrags für Geringverdiener.

**Ab dem 1. Januar 2019** ist beim Abschluss von Neuverträgen nunmehr zudem ein verpflichtender Arbeitgeberzuschuss in Höhe von 15 % zu leisten, sofern sich Arbeitgeber aus der Entgeltumwandlung Sozialversicherungsbeiträge sparen. Die tatsächliche Höhe der eingesparten Sozialversicherungsbeiträge ist für die Höhe des Zuschusses unerheblich. Der Zuschuss ist zudem „tarifdispositiv“, d. h. in Tarifverträgen kann zuungunsten des Arbeitnehmers abgewichen werden.

**Hinweis:** Für Altverträge greift der obligatorische Arbeitgeberzuschuss erst ab dem Jahr 2022.

### **Rücksichtnahmepflichten von Fußgängern und Radfahrern an Kreuzungen**

Wird ein Radweg in einer Rechtskurve an der Ampelanlage vorbeigeführt, liegt kein Abbiegen im Sinne der Straßenverkehrsordnung vor. Für die Nutzung des Radwegs gilt die Ampel dann nicht. Der Verlauf des Radwegs ist mit dem Straßenverlauf bei einer abknickenden Vorfahrt vergleichbar.

Eine 68-jährige Fußgängerin überquerte bei grüner Ampel die Straße. Nachdem sie den Gehweg auf der gegenüberliegenden Seite erreicht hatte, wollte sie auch den daneben verlaufenden Radweg queren, der an dieser Stelle in einer Rechtskurve um die Ampel herum führte. Dabei stieß sie mit einem Radfahrer zusammen, der den Radweg mit überhöhter Geschwindigkeit befuhr. Die Fußgängerin verletzte sich bei dem Unfall erheblich und forderte vom Radfahrer Schadensersatz.

Das Oberlandesgericht Hamm (OLG Hamm, Urt. v. 19.01.2018, 26 U 53/17) entschied, dass der Radfahrer einen 50 %-igen Schadensersatz zu leisten hatte. Der Radfahrer war gegenüber der Fußgängerin bevorrechtigt und nicht wartepflichtig gewesen. Allerdings musste er sich ein Mitverschulden zurechnen lassen, weil er den Radweg mit einer den Verkehrsverhältnissen nicht angepassten, überhöhten Geschwindigkeit befahren hatte. Ein Mitverschulden der Fußgängerin ergab sich daraus, dass sie beim Überqueren des Radwegs den Vorrang des Radverkehrs nicht ausreichend beachtet hatte. Das Alter der Fußgängerin konnte mangels Schutzvorschrift bei der Abwägung der Haftungsquote nicht gesondert berücksichtigt werden.

## Impressum

### Herausgeber:

DORNBACH GMBH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft  
Anton-Jordan-Straße 1  
56070 Koblenz

### Verantwortlich für den Inhalt:

Dipl.-Betriebswirt Rolf Groß  
Wirtschaftsprüfer / Steuerberater  
Fachberater für  
Internationales Steuerrecht

Die in dieser Mandantenzeitung gegebenen Informationen können die zugrunde liegenden Sachverhalte oftmals nur verkürzt wiedergeben. Wir bitten Sie daher, vor Entscheidungen auf der Grundlage dieser Informationen, diesbezüglich mit uns Kontakt aufzunehmen.

## Veranstaltungstermine von und mit DORNBACH

**13. März 2019**

### **NÜRNBERG: Aufsichtsrat und Geschäftsführer in kommunalen Unternehmen**

Das Seminar wird Ihnen die erforderliche Ordnung vermitteln, um die Aufgaben, Aufgabenverteilung, Rechte und Pflichten der verschiedenen Organe kommunaler Unternehmen durchblicken zu können. Ebenso werden Sie die notwendigen Kenntnisse erlangen, um die Funktionen des Jahresabschlusses und den Wirtschaftsplan als Steuerungsinstrument einzusetzen zu können.

**28. März 2019**

### **KOBLENZ: Nachfolge 2019: Zu jung für alt!**

Lesung von Dieter Bednarz aus dem Buch: Zu jung für alt. Im Anschluss Podiumsdiskussion zum Thema Nachfolge mit Dieter Bednarz und den Experten von DORNBACH und der Sparkasse Koblenz sowie einem Gast zum Best Practice-Beispiel. Seien Sie gespannt und diskutieren Sie mit.

**2. April 2019**

### **MÜNCHEN: Regelkonformität in kommunalen Unternehmen (Compliance-Management-System)**

In dem Seminar erhalten Sie den erforderlichen Überblick über die vielfältigen Rechtsbereiche, welche die Regelkonformität einfordern (Compliance). Ebenso erfahren Sie, welche Besonderheiten bei kommunalen Unternehmen zu beachten sind und welche (Haftungs-) Folgen sich aus Non-Compliance ergeben können. Der Schwerpunkt des Seminars liegt auf der erfolgreichen Implementierung und Optimierung des geeigneten Compliance-Management-Systems.

**21. Mai 2019**

### **MÜNCHEN: Compliance in kommunalen Unternehmen 2019**

Compliance bedeutet die Einhaltung aller vom Unternehmen und seinen Mitarbeitern zu beachtenden Rechtsvorschriften, dies gilt auch für kommunale Unternehmen. Können Sie sicherstellen, dass alle Regelverstöße in Ihrer Organisation vermieden werden? Sichern Sie Ihr kommunales Unternehmen ab? Nehmen Sie die Herausforderung an! Ausgewiesene Experten verschaffen Ihnen Kenntnisse zu den grundlegenden Anforderungen an die kommunale Compliance. Das Seminar zeigt Ihnen, wie Sie ein funktionierendes Compliance-System etablieren und in Ihre sowie in die Arbeit Ihrer Mitarbeiter integrieren.

**Detaillierte Informationen zum Veranstaltungsort, Ablauf und zur Anmeldung finden Sie auf unserer Homepage [www.dornbach.de](http://www.dornbach.de) unter Aktuelles/Veranstaltungen oder Sie wenden sich direkt an**

**Frau Lydia Schmidt, PR- und Marketing-Referentin  
Telefon: +49 261 94 31 - 438 • Mail: [lschmidt@dornbach.de](mailto:lschmidt@dornbach.de)**